

Abschrift

# **Satzung**

**der**

**Institut für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH,**

**Kiel**

## **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft trägt den Namen:

**Institut für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH.**

2. Sitz der Gesellschaft (im Folgenden: das Institut) ist Kiel.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Instituts ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Förderung einer inklusionsorientierten Aus- und Weiterbildung, die Förderung eines gesellschaftlichen Dialogs von Menschen mit Behinderungen und Akteuren aus Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft, die Schärfung des Bewusstseins für die Fähigkeiten, Lebenswelten, Lebenslagen und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung der therapeutischen Betreuung und Eingliederung sowie Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.
4. Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Instituts erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Aufgabe

Der Schwerpunkt des Instituts liegt in der Bildungsarbeit. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden Bildungsangebote insbesondere für Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen entwickelt und durchgeführt:

- (a) Schaffung von Bildungsangeboten, die Menschen mit Behinderungen selbstständig planen, durchführen, evaluieren und reflektieren können.
- (b) Bereitstellung und Durchführung von Bildungsangeboten zur Vermittlung von Fähigkeiten, Lebenswelten, Lebenslagen und Belangen von Menschen mit Behinderungen.
- (c) Unterstützung und Befähigung von Menschen mit Behinderung zur Bildungsarbeit

Weitere Aufgaben sind

- (d) Mitwirkung an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen bei der Weiterentwicklung von Lehre bzw. Unterricht und didaktischer Konzepte für den Einbezug von Menschen mit Behinderungen.
- (e) Durchführung oder Beteiligungen bei Weiterbildungen, Fachtagungen und Vorträgen.
- (f) Bildung, Beratung, Vernetzung und Förderung des gegenseitigen Wissensaustauschs in Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
- (g) Beteiligung oder Erstellung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- (h) Begleitung und Beratung von Forschungen und Vorhaben hinsichtlich des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen.
- (i) Alle sonstigen geeignet erscheinenden Maßnahmen, die zur Zweckerfüllung des Instituts erforderlich sind.

Zur Aufgabenerfüllung kooperiert das Institut insbesondere mit öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen.

#### **§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital des Instituts beträgt EUR 75.000,00 (in Worten: Fünfundsiebzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernimmt die Stiftung Drachensee die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 75 in Höhe von nominal jeweils EUR 1.000,00, also insgesamt EUR 75.000,00 (in Worten: Fünfundsiebzigtausend Euro).
3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort und in voller Höhe bar fällig.

#### **§ 5 Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, aus welchem Grund auch immer, erhält der ausscheidende Gesellschafter höchstens die eingezahlten Kapitalanteile bzw. mindestens den verbleibenden Kapitalanteil nach Abzug der bis zum Stichtag des Ausscheidens aufgelaufenen Verluste zuzüglich des gemeinen Wert der von ihm zur Verfügung gestellten Sachwerte zurück. Dies gilt auch im Fall der Einziehung von Geschäftsanteilen.

#### **§ 6 Abtretungsausschluss und Belastungsverbot**

Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Auch die Abtretung von Geschäftsanteilen, Sicherheitsübereignungen und Belastungen mit einem Nießbrauch sind unzulässig.

Ansprüche eines Gesellschafters gegen das Institut, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht auf Dritte übertragbar.

#### **§ 7 Dauer des Instituts und Geschäftsjahr**

1. Die Dauer des Instituts ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Institut beginnt mit dem Tag seiner Errichtung. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

## **§ 8 Einrichtungen und Beteiligungen**

Das Institut kann Einrichtungen selbst betreiben, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.

## **§ 9 Organe des Instituts**

Die Organe des Instituts sind:

1. Die Geschäftsführer
2. Die Gesellschafterversammlung

## **§ 10 Vertretung des Instituts**

1. Das Institut hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird das Institut von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird das Institut durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können einzelnen Geschäftsführern und Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
3. Dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.
4. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für das Institut entstanden sind, ersetzt werden. In Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlichen zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Das Institut ist berechtigt, eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung in ihrer Funktion als Geschäftsführer (sog. D&O-Versicherung) zu angemessenen Konditionen abzuschließen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
5. Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Lizenzabschlüsse, die die Geschäftsfelder der Gesellschaft verändern
- b) Verträge außerhalb des normalen täglichen Geschäftsablauf
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- d) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen
- e) Inbetriebnahme und Stilllegung von wesentlichen Betriebsteilen sowie die wesentliche Änderung des Herstellungs- und Handelsprogramms
- f) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG
- h) Gewährung von Garantien, insoweit sie nicht geschäftsüblich sind
- i) Eingehung von Wechselverpflichtungen, denen keine Warengeschäfte zugrunde liegen
- j) Übernahme von Bürgschaften im Betrag von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall
- k) Gewährung von Sicherheiten einschließlich der Vornahme von Sicherungsübereignungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes
- l) Erteilung und Widerruf von Prokuren
- m) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft
- n) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Monatseinkommen von mehr als dem 1,5-fachen der jeweiligen Bemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, deren Durchführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig ist.

Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, falls Gefahr im Verzuge ist. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch unverzüglich von dem vorgenommenen Geschäft zu unterrichten.

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung regelmäßig – mindestens vierteljährlich – über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet ge-

halten.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und die ihm nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie nach dem Anstellungsvertrag obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von Ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht die Einreichung durch einen Notar erfolgen muss. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern zu diesem Zweck schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

## **§ 11 Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen und spätestens bis zum Ende des sechsten Monats den Gesellschaftern vorzulegen.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

1. Oberstes Organ des Instituts ist die Gesellschafterversammlung.
2. In der Gesellschafterversammlung werden Gesellschafter, die juristische Personen sind, durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines Gesellschafters, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, oder nach pflicht-

gemäßem Ermessen des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit anzugeben.

5. Die Gesellschafter können die Versammlung auch selbst berufen, wenn ihrem Einberufungsverlangen nicht unverzüglich entsprochen wird.
6. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von 21 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefonischen, elektronischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.
9. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 13 Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Drachensee – Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderungen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zum Liquidator werden – vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung – der letzte oder die letzten Geschäftsführer bestellt.

### **§ 14 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen des Instituts erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 15 Kosten der Einrichtung der Gesellschaft**



Die Kosten der Einrichtung des Instituts einschließlich aller Nebenkosten und Steuern bis zur voraussichtlichen Höhe von insgesamt EUR 4.000,00 (in Worten: Viertausend Euro) trägt das Institut. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung am Institut.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.